

Kreisstadt Siegburg

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zum

Bebauungsplan Nr. 50/5 „Bereich zwischen Wilhelmstraße und der Straße Haufeld im Siegburger Zentrum“

Stand: 23. März 2023

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Tel.: 02291 / 927803-0
Fax: 02291 / 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

HKR |
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA, AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
3	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES.....	3
4	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN.....	6
5	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ.....	7
6	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG.....	14
7	FAZIT.....	15
8	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW)....	1
Abbildung 2: Entwurf Bebauungsplan der Stadt Siegburg.	2
Abbildung 3: Sicht auf die Parkfläche mit den Birken im Zentrum.	4
Abbildung 4: Sicht auf den Spielplatz im Südwesten des Plangebietes mit der Allee im Hintergrund.	5
Abbildung 5: Sicht auf die Allee und die Heckenstrukturen an der Wilhelmstraße.	5

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I).....	8
---	---

ANHANG

Protokoll Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Rat der Stadt Siegburg hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss und den Entwurfsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 50/5 „Bereich zwischen Wilhelmstraße und der Straße Haufeld im Siegburger Zentrum“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren gefasst.

Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Vierfach-Sporthalle auf dem Flurstück 4077, Flur 06, Gemarkung Siegburg geschaffen werden.

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW)

Abbildung 2 zeigt den Entwurf des Bebauungsplanes.

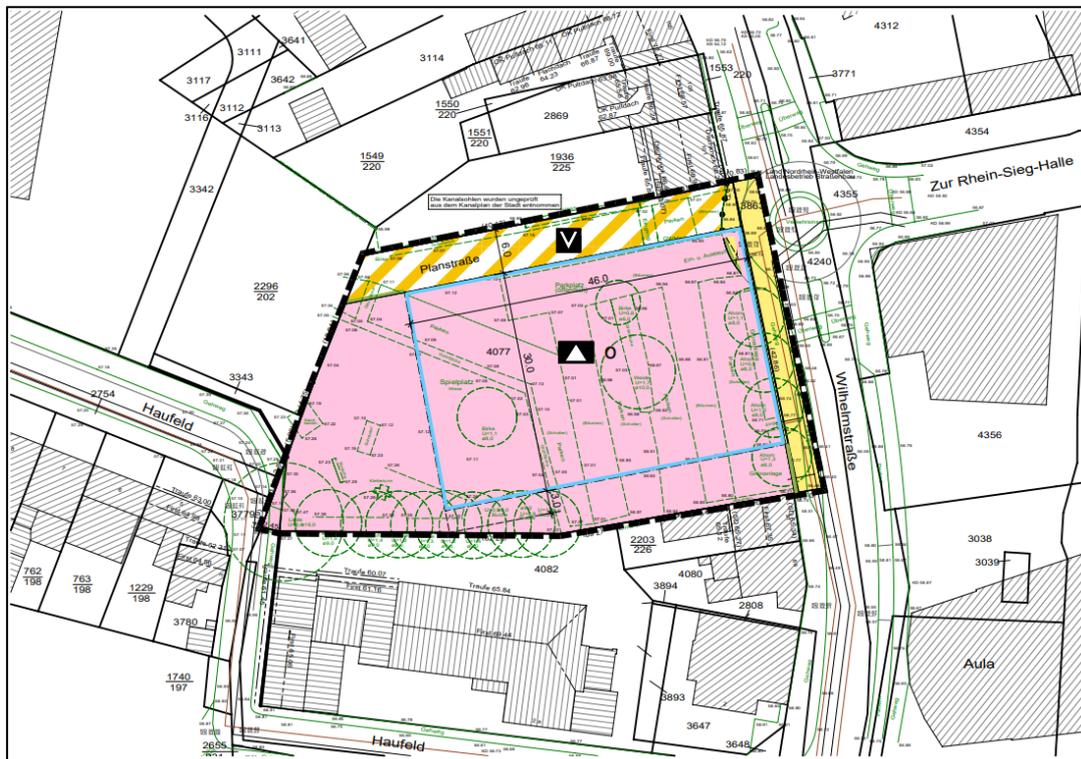


Abbildung 2: Entwurf Bebauungsplan der Stadt Siegburg.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten nicht von vorneherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:
"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadensgesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im März 2023 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 14.03.2023.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes misst ca. 2.500 m². Er befindet sich im Zentrum der Stadt Siegburg. Im Osten grenzt die „Wilhelmstraße“ und im Westen die Straße „Haufeld“. Das Plangebiet umfasst das Grundstück Gemarkung Siegburg, Flur 6, Flurstück 4077.

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Stadt Siegburg in einer gemischt genutzten Umgebung. Es ist im Norden und Westen von Wohnbebauung mit Hausgärten umgeben. Im Westen befindet sich eine Schule. Im Süden befinden sich weitere Wohnbebauungen und Gewerbefläche.

Das Plangebiet besteht aus einem z.T. asphaltierten und geschotterten Parkplatz mit vereinzelt Birken geringem bis mittlerem Baumholz, 20 – 30 cm Stammdurchmesser. Im Osten zur Wilhelmstraße stockt eine Ahornallee mit mittlerem Baumholz und einem Stammdurchmesser von ca.

30 – 40 cm, diese wird von Hecken und Sträuchern begleitet. Im Süden befindet sich ein Kinderspielplatz mit Scherrasenfläche und einzelnen Sträuchern, dieser wird südlich von einer Buchenallee mittlerem bis starkem Baumholz und einem Stammdurchmesser von 30 – 50 cm abgegrenzt. An der Ecke zur Straße „Haufeld“ stockt eine Eiche mit starkem Baumholz, 60 cm Stammdurchmesser. Die vorhandenen Bäume weisen keine Höhlen auf, die als Quartier für höhlenbewohnende Vogelarten oder Fledermäuse geeignet wären.



Abbildung 3: Sicht auf die Parkfläche mit den Birken im Zentrum.



Abbildung 4: Sicht auf den Spielplatz im Südwesten des Plangebietes mit der Allee im Hintergrund.



Abbildung 5: Sicht auf die Allee und die Heckenstrukturen an der Wilhelmstraße.

Insgesamt zeichnet sich das Plangebiet durch den (teil-)versiegelten Parkplatz mit einzelnen Laubbäumen aus. Die Vegetationsstrukturen sind als Lebensraum sowohl für häufig vorkommende Arten als auch für spezialisierte Arten geeignet.

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 1 im Messtischblatt 5209 „Siegburg“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotsstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft. Der Hühnerstall im Westen des Plangebiets wird nicht als Gebäude aufgeführt, da er kein geeignetes Quartier für Fledermäuse oder höhlenbewohnende Vögel darstellt.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Gärten, Parkanlagen

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bisher nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Verlust / Versiegelung von einer Teilfläche einer Rasenfläche sowie Kleingehölzen, Bäume, Gebüsche und Hecken

- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Gärten, Kleingehölze und Hecken gebunden sind.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung (ASP I)

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Kleingehölze, Bäume	(FoRu), Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabensbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Habicht nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Parkanlagen	Na					
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Kleingehölze, Bäume	(FoRu), Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabensbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperber nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Parkanlagen	Na					
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Kleingehölze, Bäume	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich stellt kein geeignetes Nahrungshabitat für die Art dar.	Der Vorhabensbereich ist nicht als Nahrungshabitat geeignet. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Eisvogel nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Parkanlagen	(Na)					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Kleingehölze, Bäume	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Es wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabensbereich stellt kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Mäusebussard nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Parkanlagen	-					
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Kleingehölze, Bäume	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Der Vorhabensbereich wird aufgrund seiner innerörtlichen, isolierten Lage nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Bluthänfling nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	(Na)					
		Parkanlagen	(FoRu), (Na)					
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Kleingehölze, Bäume	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Parkplatz ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art nicht geeignet.	Der Vorhabensbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Flussregenpfeifer nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	FoRu!					
		Parkanlagen	-					
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Kleingehölze, Bäume	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Parkanlagen	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							für die Mehlschwalbe nicht ein.	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderrfalke	Kleingehölze, Bäume	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Wanderrfalken nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Parkanlagen	(Na)					
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Kleingehölze, Bäume	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Turmfalken nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Parkanlagen	Na					
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Kleingehölze, Bäume	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. In dem Holzschuppen wurden keine Nester der Rauchschwalbe gefunden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Rauchschwalbe nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Parkanlagen	Na					
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Kleingehölze, Bäume	FoRu		-	Der Vorhabenbereich wird aufgrund seiner innerörtlichen,		Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Vegetationsfreie Biotope	-	@LINFOS keine Angaben		isolierten Lage nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Feldschwirl nicht ein.	
		Parkanlagen	-					
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Kleingehölze, Bäume	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. als Nahrungshabitat genutzt. Es bietet keine geeigneten Bruthabitat Strukturen für die Art.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Uferschwalbe nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	FoRu!					
		Parkanlagen	-					
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Kleingehölze, Bäume	FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird aufgrund seiner innerörtlichen, isolierten Lage nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für das Schwarzkehlchen nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Parkanlagen	-					
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Kleingehölze, Bäume	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles Nahrungshabitat</i> dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Parkanlagen	FoRu!, Na			Die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet bieten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art.	Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Girlitz nicht ein.	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Kleingehölze, Bäume	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Waldkauz nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Parkanlagen	Na					
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Kleingehölze, Bäume	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Star nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Parkanlagen	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
Amphibien								
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Kleingehölze, Bäume	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Parkplatz ist als Ruhestätte für die Art nicht geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt keine Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Gelbbauchunke nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	Ru					
		Parkanlagen	-					
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Kleingehölze, Bäume	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Parkplatz und der Spielplatz sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art nicht geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Kreuzkröte nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	Ru					
		Parkanlagen	(FoRu)					

¹ Datum der FIS-Abfrage: 14.03.2023 | MTB-Q: 5209-1 Siegburg

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 14.03.2023 (es werden Daten der letzten 7 Jahre berücksichtigt): keine Ergebnisse im Plangebiet und näherem Umfeld

³ Aufgrund des absehbar geringen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurde auf eine Expertenabfrage verzichtet.

⁴ Datum der Geländebegehung: 14.03.2023

Erläuterung der Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG

Vermeidungsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind folgende artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

V 1 Zeitliche Beschränkung der Entfernung von Vegetation

Vegetation, einschließlich Bodenvegetation und Gehölze, dürfen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, also außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln entfernt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden werden kann.

V 2 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, d.h. nach unten und auf die Flächen, die beleuchtet werden sollen.

Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit

Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K sollten nicht eingesetzt werden.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

7 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstige national geschützte Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Auftraggeber
Stadt Siegburg
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Aufgestellt:

Waldbröl, den 23. März 2023

Siegburg, den _____



Dipl.-Ing. Stephan Müller,
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

Verwendete Internetseiten:

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen am 14.03.2023

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50094>, abgerufen am 14.03.2023

<http://tim-online.nrw.de>, abgerufen am 14.03.2023